

Satzung der Modellfluggruppe Neckartailfingen e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Name „Modellfluggruppe Neckartailfingen“ (MFG) und den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz der MFG ist 72666 Neckartailfingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein „Modellfluggruppe Neckartailfingen“ (e.V.) mit Sitz in Neckartailfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellfluggedankens und die Pflege des internationalen Modellflugs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die MFG ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
4. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verwendung von Namen und Emblem der MFG

§ 3

Der Name des Vereins – auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens – sowie das Emblem, dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Werbezwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur MFG hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Mitgliedschaft

§ 4

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitgliedschaft

§ 5

1. Aktives Mitglied kann werden, wer den Modellflugsport ausübt und das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach frühestens drei, spätestens sechs Monaten der Antragstellung.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Passive Mitgliedschaft

§ 6

1. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die passive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Ehrenmitgliedschaft

§ 7

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um die MFG und deren Ziele verdient gemacht hat.
2. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 8

1. Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrags, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
2. Die passive Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung oder dem Zweck der MFG zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft bei Ehrenmitgliedern.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Freiwilliger Austritt

§ 10

1. Aktive Mitglieder können den freiwilligen Austritt nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit viermonatiger Frist erklären. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief an den Schriftführer erfolgen, sie bedarf keiner Begründung.
2. Passive Mitglieder können ihren Rücktritt jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Schriftführer mit sofortiger Wirkung erklären.

Änderung des Mitgliederstatus

§ 11

Eine Änderung des Mitgliedstatus kann nur analog § 10 Absatz 1 erfolgen.

Ausschluss eines Mitglieds

§ 12

1. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider, so kann das Mitglied aus der MFG ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft kann Einspruch erhoben werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die spätestens nach drei Monaten einberufen werden muss, entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Entrichtet ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wovon die letzte durch eingeschriebenen Brief mit Nachfristsetzung zu erfolgen hat, seine Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen nicht, so wird es von der Vorstandschaft aus der MFG ausgeschlossen. Ein Einspruch gegen diesen Ausschluss ist nicht möglich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder erhalten das Stimmrecht erst nach dreijähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen innerhalb des Vereinsrahmens zu nutzen.
4. Das Recht auf modellfliegerische Betätigung auf dem Fluggelände, unter Beachtung der Platzordnung und den Anweisungen des Flugleiters bzw. Vorstands, haben nur aktive Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die MFG in ihren Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen der Vorstandschaft sind für alle Mitglieder verbindlich.
7. Aktive und passive Mitglieder entrichten Beiträge, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; Beiträge an Versicherungen und Dachverbände sind hiervon ausgenommen.
8. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres gezahlt werden.
9. Bei der Aufnahme in die MFG wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
10. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft fest.
11. Die Stundung von Beiträgen und Gebühren ist spätestens vier Wochen vor der Fälligkeit beim Schriftführer schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand mindestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig; über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Vorstandschaft zu benennender Versammlungsleiter.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 2/3 der Mitglieder dies schriftlich fordern.
6. Die Versammlung muss bis spätestens drei Monate nach dem Antrag einberufen werden.
7. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 16

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Aussprache über den Kassenbericht des Kassiers,
 - c) Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - h) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzeichnen zu lassen.

Vorstand

§ 17

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Technischer Leiter
 - f) Jugendleiter
2. Alle Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier, je zwei zusammen von diesen sind vertretungsberechtigt. In den Vorstand kann jeder gewählt werden, der mindestens ein Jahr aktives Mitglied oder drei Jahre passives Mitglied ist. Vertretungsberechtigte Mitglieder sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier (§ 26 BGB).
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Der Vorstand kann Ausgaben zu Lasten des Vereins in Höhe des jeweils im Kalenderjahr eingehenden MFG-Beitrags selbstständig beschließen. Diese Bestimmung gilt nur vereinsintern.
8. Der Vorstand hat im Auftrag der Mitgliederversammlung eine Geschäfts- und Platzordnung zu erlassen.

Kassenprüfung

§ 18

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
2. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.

Satzungsänderung

§ 19

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung, von mindestens 3 / 4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Haftungsausschluss

§ 20

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Liquidation

§ 21

1. Die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und kann nur von einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Modellflieger Verband e.V.
Rochusstraße 104 -106
53123 Bonn - Duisdorf

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neckartailfingen, den 27. Januar 2012



Willy Treyz 1.Vorsitzender



Andreas Kazmaier 2.Vorsitzender